

Richtlinien zum Verfassen der Masterarbeit (Masterexamen und Verteidigung)

1. Themenwahl	3
2. Zielsetzungen	3
3. Neun Meilensteine auf dem Weg zum Masterexamen	4
4. Betreuung und Unterstützung	5
5. Beurteilung	7
6. Abgabe und Verteidigung der Masterarbeit	9
7. Zentrale Dokumente	9
8. Artikel zum Masterexamen aus dem Reglement zur Erlangung des Masters of Arts für den Unterricht auf der Sekundarstufe I an der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg (Schweiz)	10
8.1 Masterarbeit	10
8.2 Verteidigung	11
8.3 Diplom	12



UNIVERSITÉ DE FRIBOURG
UNIVERSITÄT FREIBURG

Universität Freiburg
Departement Erziehungswissenschaften
Lehrerinnen- und Lehrerbildung Sekundarstufe 1
<https://www3.unifr.ch/zelf/de/>

Version 6
Februar 2021

Verfasst von:
Dr. P. Vetter; peter.vetter@unifr.ch

1. Themenwahl

Die Masterarbeit ist eine persönliche wissenschaftliche Forschungsarbeit, die einen klar erkennbaren Berufsfeldbezug zur Sekundarstufe I sowie einen empirischen Teil beinhaltet, in dem systematisch Daten zur Unterrichtsrealität erhoben und ausgewertet werden. Es werden drei Grundformen von Masterarbeiten unterschieden, die das Forschungsdesign bestimmen:

- *Theoriebasierte Entwicklung und Erprobung von Materialien für den Unterricht*
- *Theoriebasierte Reflexion und iterative Entwicklung des eigenen Unterrichtsverhaltens*
- *Theoriebasierte Analyse von Unterrichts- und Schulrealität*

Masterarbeiten werden im Rahmen von *laufenden oder selbständig initiierten Forschungs- oder Entwicklungsprojekten* realisiert und tragen zur Gewinnung von professionsrelevantem Wissen bei. (Hinweise zu laufenden Forschungsprojekten befinden sich auf der Homepage.)

Grundsätzlich sind nach Rücksprache auch andere Formen von Masterarbeiten möglich, eine rein theoretische Auseinandersetzung mit einem Themenbereich wird jedoch ausgeschlossen.

Zur Unterstützung der Themenfindung werden im Rahmen des ersten Forschungskolloquiums im Masterstudium Forschungsbereiche von den betreuenden Personen dargestellt. Zudem präsentieren Masterstudierende des 3. Semesters den aktuellen Stand ihrer Arbeiten.

2. Zielsetzungen

Das Verfassen der Masterarbeit und die Verteidigung unterstützen (in Kombination mit den Veranstaltungen *Forschungsmethodik für Lehrpersonen* und *Forschungskolloquium zur Schul- und Unterrichtsentwicklung*) die Erreichung der folgenden Ausbildungsziele:

- Angehende Lehrpersonen rezipieren und diskutieren professionsrelevantes wissenschaftliches Wissen.
- Angehende Lehrpersonen setzen sich damit auseinander, wie professionsrelevantes wissenschaftliches Wissen gewonnen wird.
- Angehende Lehrpersonen erwerben Kompetenzen, um das professionsrelevante wissenschaftliche Wissen im Praxisfeld Schule nutzbar zu machen.
- Angehende Lehrpersonen kennen grundlegende sozialwissenschaftliche Methoden zur Erforschung und Evaluation eigener Erziehungs- und Unterrichtspraxis und können ausgewählte Methoden anwenden.
- Angehende Lehrpersonen können ein eigenes Entwicklungsprojekt (mit Unterstützung) planen, durchführen, auswerten und präsentieren.
- Angehende Lehrpersonen werden zu einer kritischen und forschenden Fragehaltung bezüglich ihres eigenen Unterrichts angeregt, indem sie ihre subjektiven Theorien (die eigenen Überzeugungen) und die ‚Wahrheiten‘ anderer kritisch analysieren.

3. Neun Meilensteine auf dem Weg zum Masterexamen

Meilenstein 1: Annahme der Projektskizze

Mit der Masterarbeit wird im ersten Semester des Master-Studiums begonnen. In dieser Phase wird während des Semesters eine Projektskizze (gemäss Vorlage) eingereicht und mit der Betreuerin/dem Betreuer der Masterarbeit besprochen. Diese/dieser nimmt die Projektskizze an oder fordert eine Überarbeitung der Skizze.

Meilenstein 2: Präsentation der Projektskizze im Forschungskolloquium 1

Die Studierenden präsentieren und diskutieren ihre Projektskizzen im Forschungskolloquium zur Schul- und Unterrichtsentwicklung (Herbstsemester).

Meilenstein 3: Präsentation des Arbeitsstandes im Forschungskolloquium 2

Im zweiten Teil des Forschungskolloquiums (im Verlauf des Frühlingsemesters) wird von den Studierenden der aktuelle Arbeitsstand ihrer Masterarbeit präsentiert und diskutiert.

Meilenstein 4: Annahme des Projektkonzepts

Die Studierenden müssen ein detailliertes Projektkonzept (gemäss Vorlage) einreichen. Dieses wird mit der Betreuerin/dem Betreuer der Masterarbeit besprochen und angenommen oder zur Überarbeitung zurückgewiesen.

Meilenstein 5: Annahme der Forschungsinstrumente und der Bewilligungsschreiben

Bevor mit der Umsetzung des Forschungsdesigns begonnen wird, sind alle erforderlichen Instrumente und die zu verwendenden Einwilligungsschreiben der Betreuerin/dem Betreuer der Masterarbeit oder einer Lektorin/einem Lektoren zur Genehmigung vorzulegen.

Meilenstein 6: Präsentation des Arbeitsstandes im Forschungskolloquium 3

Im Verlauf des dritten Semesters des Masterstudiums präsentieren die Studierenden ihre Masterarbeiten im Forschungskolloquium den Studierenden im ersten Semester des Masterstudiums.

Meilenstein 7: Rückmeldung zur Rohfassung

Wenn die Arbeit inhaltlich wie auch formal weitestgehend fertig gestellt ist, kann bei einer Lektorin/bei einem Lektor eine Rückmeldung eingeholt werden, welche sich auf ausgewählte Teile der Arbeit bezieht.

Meilenstein 8: Einreichen der Masterarbeit

Die Masterarbeit wird von den Studierenden in zwei Exemplaren bei der philosophischen Fakultät eingereicht. Zusätzlich werden der Abteilung Lehrerinnen- und Lehrerbildung für die Sekundarstufe I zwei weitere Exemplare sowie eine elektronische Version der Arbeit abgegeben.

Meilenstein 9: Verteidigung der Masterarbeit

Die Verteidigung der Masterarbeit erfolgt spätestens acht Wochen nach deren Einreichung. Die Verteidigung dauert eine Stunde und beinhaltet eine Kurzpräsentation der Masterarbeit im Umfang von ca. 20 Minuten sowie eine Fragerunde der Jury im Umfang von ca. 40 Minuten.

Abb. 1: 9 Meilensteine zum Masterexamen

4. Betreuung und Unterstützung

Bei der Planung und Durchführung der Masterarbeit werden die Studierenden auf verschiedene Art und Weise unterstützt: Einerseits werden individuelle Betreuungsgespräche geführt (siehe unten Punkt A und B), andererseits werden im Rahmen des Moduls 4 ‚Forschung und Entwicklung‘ des Masterstudienganges zwei Veranstaltungen (Forschungsmethodik für Lehrpersonen und Forschungskolloquium zur Schul- und Unterrichtsentwicklung) durchgeführt (siehe unten Punkt C und D), in denen die Studierenden die notwendigen Kompetenzen zur Durchführung einer empirischen Masterarbeit erwerben können. Eine Betreuung der Masterarbeit erfolgt nur, wenn diese beiden Veranstaltungen begleitend zum Verfassen der Masterarbeit besucht werden.

Bei der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit handelt es sich um ein Mitglied der Professorenschaft oder einen doktorierten Lektoren oder eine doktorierte Lektorin aus dem Vertiefungsprogramm „Erziehungswissenschaftliche und berufspraktische Ausbildung für den Unterricht auf der Sekundarstufe I“. Die Betreuerin oder der Betreuer ist Ansprechperson bei strategischen Fragen für die Projektskizze, das Projektkonzept und das Forschungsdesign.

Zudem ist es möglich, dass weitere Mitarbeitende des Instituts (Lektorate, Fachdidaktiken) in die Betreuung der Arbeit miteinbezogen werden. Bei Bedarf können auch externe Expertinnen und Experten herbeigezogen werden.

Die Betreuung und Unterstützung der Masterstudierenden erfolgt durch folgende Angebote:

A) Besprechungstermine (siehe Meilensteine)

Besprechung der Projektskizze: Die Projektskizze umfasst (I) die Problemstellung, (II) die Zielsetzung, (III) die inhaltliche Einordnung und (IV) Hinweise zum Entwicklungsprodukt (falls vorhanden) (V) provisorische Fragestellung sowie (VI) Hinweise zur verwendeten Literatur. Die Projektskizze muss der Vorlage entsprechend *mindestens drei Tage* vor dem gemeinsam vereinbarten Besprechungstermin eingereicht werden.

Besprechung des Projektkonzepts: Ein ausgearbeitetes Konzept für die Masterarbeit ist gemäss Vorlage vorzulegen. Das Projektkonzept baut auf der Projektskizze auf, soll jedoch vertiefte theoretische und methodische Aspekte erläutern. Dieses Konzept wird im Verlauf des zweiten Semesters des Masterstudiums gemeinsamen mit der Betreuerin / dem Betreuer der Masterarbeit besprochen. Das Konzept der Masterarbeit muss der Vorlage entsprechend *mindestens eine Woche* vor dem Besprechungstermin eingereicht werden.

Besprechung der Forschungsinstrumente und der erforderlichen Bewilligungsschreiben: Erst *nach Annahme* der Erhebungsinstrumente (auf der Grundlage des Forschungsdesigns) sowie der erforderlichen Bewilligungsschreiben kann mit der Arbeit im Untersuchungsfeld begonnen werden. Die Besprechung der Forschungsinstrumente und Bewilligungsschreiben kann separat oder im Rahmen der Konzeptbesprechung erfolgen.

Besprechung der Rohfassung: Die Rohfassung kann der Betreuerin/dem Betreuer dann abgegeben werden, wenn die Masterarbeit aus Sicht der Studierenden kurz vor der definitiven Abgabe steht. Nach Durchsicht der Rohfassung wird in der Besprechung auf

allfällig vorhandene grobe Mängel hingewiesen und es können Anregungen zur Optimierung gegeben werden. Die resp. der Studierende kann mit der Eingabe der Rohfassung Fragen festhalten, die im Rahmen dieser Besprechung geklärt werden sollen. Für die Besprechung der Rohfassung muss die Arbeit *drei Wochen vor dem Termin* bei der betreuenden Person eingereicht werden.

VORLAGEN UND EINGEREICHTE DOKUMENTE, DIE INHALTLICH UND FORMAL NICHT DEN ANFORDERUNGEN ENTSPRECHEN, WERDEN NICHT ZUR BESPRECHUNG ANGENOMMEN BZW. MÜSSEN ÜBERARBEITET WERDEN! DIES GILT INSBESONDERE FÜR DIE BESPRECHUNG DER ROHFASSUNG, DIE BEI DER EINREICHUNG WISSENSCHAFTLICHEN STANDARDS ENTSPRECHEN MUSS.

B) Individuelles Betreuungsguthaben

Jeder studierenden Person steht zusätzlich individuelle Betreuungszeit zur Verfügung. Diese individuelle Betreuung erfolgt im Ermessen der Betreuerin/des Betreuers.

C) Forschungsmethodik für Lehrpersonen

In der Veranstaltung *Forschungsmethodik für Lehrpersonen* (2 Semester) werden den Studierenden (u.a.) forschungsmethodische Grundlagen vermittelt, die sie bei der Durchführung ihrer empirischen Masterarbeiten unterstützen sollen.

D) Forschungskolloquium zur Schul- und Unterrichtsentwicklung

Im Rahmen des *Forschungskolloquiums zur Schul- und Unterrichtsentwicklung* (3 Semester) präsentieren die Studierenden ihre Projektskizzen (1. Semester) sowie den aktuellen Arbeitsstand (2. und 3. Semester). Das Forschungskolloquium soll auf die Verteidigung der Masterarbeit vorbereiten, indem die Studierenden ihre Arbeit präsentieren und sich kritischen Fragen stellen. Zudem werden forschungsmethodische Fragen vertieft (Schwerpunkt im 3. Semester).

5. Beurteilung

Die Betreuerin/der Betreuer der Masterarbeit verfasst zur Beurteilung der Masterarbeit ein schriftliches Gutachten. Dieses umfasst neben einem schriftlichen Kommentar die Beurteilung der folgenden inhaltlichen und formalen Bereiche:

EINLEITUNG

- Die Darstellung der persönlichen Motivation, der allgemeinen Problemstellung und Zielsetzung der Arbeit sowie die Übersicht zum Aufbau der Arbeit vermitteln einen klaren Einstieg in die bearbeitete Thematik.

THEORIETEIL

- Der Theorieteil weist klare Bezüge zur Problemstellung und den empirischen Fragestellungen aus.
- Die Argumentation stützt sich auf relevante und aktuelle wissenschaftliche Literatur.
- Die zentralen Begriffe, Theorien und Forschungsergebnisse sind nachvollziehbar dargestellt.
- Die theoretischen Grundlagen werden differenziert diskutiert.
- Nur bei Reflexionsarbeiten: Aus der theoretischen Analyse werden gut begründet Handlungsstrategien abgeleitet.

ENTWICKLUNGSSARBEIT (falls Bestandteil der Arbeit)

- Die explizit dargestellten **Ziele** der Entwicklungsarbeit stehen in enger Verbindung mit der Eingangs dargelegten Problemstellung.
- Die **Gestaltungsprinzipien** leiten sich so weit als möglich aus der theoretischen Analyse ab und sind in transparenter Weise dargestellt.
- Das **Entwicklungsprodukt** überzeugt in Form und Inhalt.

FRAGESTELLUNGEN UND HYPOTHESEN

- Fragestellungen und/oder Hypothesen sind geeignet, um die Weiterentwicklung des Entwicklungsprodukts zu unterstützen.
- Fragestellungen und/oder Hypothesen sind treffend formuliert, d.h. sie widerspiegeln, was genau in der Arbeit untersucht wird.

EMPIRISCHE UNTERSUCHUNG

- Das methodische Vorgehen ist nachvollziehbar dargestellt.
- Das methodische Vorgehen ist zur Beantwortung der Fragestellungen geeignet.
- Die Ergebnisse werden nachvollziehbar und in korrekter Weise dargestellt.
- Ergebnisdarstellung und Interpretation sind klar getrennt.
Bei Reflexionsarbeiten stattdessen: Der Reflexionsprozess stützt sich wesentlich auf die empirisch erhobenen Daten.

DISKUSSION / SCHLUSSTEIL

- Die empirischen Ergebnisse werden mit Blick auf die Fragestellungen und/oder Hypothesen und unter Einbezug der erarbeiteten theoretischen Grundlagen kritisch diskutiert.
- Aufgrund der aus der Literatur und der eigenen empirischen Arbeit gewonnenen Erkenntnisse werden in begründeter Weise konkrete pädagogische und/oder didaktische Folgerungen abgeleitet und diskutiert.
- Die angewandte Methodik wird kritisch reflektiert.
- Es werden weiterführende Fragestellungen aufgezeigt.

FORMALE KRITERIEN

- Die Quellennachweise im Text sind korrekt angegeben und das Literaturverzeichnis ist vollständig und korrekt.
- Die Arbeit ist sprachlich korrekt.
- Die Arbeit ist leserfreundlich verfasst
 - die Gedankenführung ist verständlich, klar und logisch gegliedert
 - Zwischenresümees und sinnvolle Abschnittsüberleitungen dienen der Leserführung und der Gesamtkohärenz der Arbeit
- Die Arbeit erfüllt alle weiteren formalen Anforderungen gemäss geltenden Richtlinien:
 - Umfang entspricht den Vorgaben
 - Die Arbeit ist vollständig (inkl. Titelseite, aussagekräftiges Abstract, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, Anhang)
 - korrekt beschriftete Abbildungen und Tabellen
 - Angemessenes Layout

ARBEITSPROZESS

- Die Autorin oder der Autor hat eigenständig Ideen in den verschiedenen Phasen der Arbeit eingebracht und umgesetzt.
- Die Autorin oder der Autor hat die Anregungen der Betreuerin oder des Betreuers zur Gestaltung der Masterarbeit umgesetzt.

6. Abgabe und Verteidigung der Masterarbeit

Die Masterarbeit kann unter Berücksichtigung der Sperrdaten (vgl. Art. 46 des Masterreglements) jederzeit beim Dekanat eingereicht werden. Eine zeitliche Beschränkung besteht nicht.

Bei der Verteidigung der Masterarbeit sind folgende Schritte zu beachten:

- Für die schriftliche Begutachtung der eingereichten Arbeiten stehen der Betreuerin/dem Betreuer sechs Wochen zur Verfügung. Im Gutachten wird die Zulassung/Ablehnung der Kandidatin/des Kandidaten zur Verteidigung empfohlen oder abgelehnt, diese muss durch die prüfende Jury bestätigt werden, damit die Kandidatin/der Kandidat zur Verteidigung zugelassen wird (Mindestnote 4).
- Die Verteidigung der Masterarbeit muss innerhalb von acht Wochen nach der Abgabe der Masterarbeit erfolgen.
- Die Verteidigung dauert eine Stunde und beinhaltet eine Kurzpräsentation der Masterarbeit im Umfang von ca. 20 Minuten sowie eine Fragerunde der Jury im Umfang von ca. 40 Minuten.
- Die Masterprüfung gilt als bestanden, wenn sowohl die Note für die Masterarbeit wie auch für die Verteidigung mindestens eine 4 ist. Die Note für die Masterprüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der Note für die Masterarbeit (zählt doppelt) und der Note für die Verteidigung.
- Wenn die Kommission die Verteidigung als ungenügend erachtet, wird die Kandidatin/der Kandidat innerhalb von drei Monaten nochmals zur Verteidigung aufgeboten. Eine Verteidigung kann maximal zweimal stattfinden, eine Masterarbeit ebenso maximal zweimal eingereicht werden.

7. Zentrale Dokumente

Unterstützende Informationen zum Verfassen der Masterarbeit (inhaltlich und formal) befinden sich in den Dokumenten:

- Wegleitung zum wissenschaftlichen Schreiben
- Zitieren und Quellenangaben

Hinweise zur Abgabe der Masterarbeit und zur Verteidigung befinden sich in den Dokumenten:

- Merkblatt für die Anmeldung zur Verteidigung der Masterarbeit
- Hinweise zur Verteidigung der Masterarbeit

ALLE AUFGEFÜHRTEN DOKUMENTE BEFINDEN SICH AUF MOODLE.

8. Artikel zum Masterexamen aus dem Reglement zur Erlangung des Masters of Arts für den Unterricht auf der Sekundarstufe I an der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg (Schweiz)

Auszug (Artikel 29 bis 44) aus dem *Reglement vom 7. Juni 2018 zur Erlangung des Masters of Arts für den Unterricht auf der Sekundarstufe I an der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg (Schweiz)*

Art. 29 Masterexamen

¹ Das Masterexamen entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 ECTS-Punkten.

² Es umfasst:

- a) die Masterarbeit;
- b) die Verteidigung der Masterarbeit.

8.1 Masterarbeit

Art. 30 Thema der Masterarbeit

¹ Bei der Masterarbeit muss ein inhaltlicher Bezug zum Vertiefungsprogramm bestehen, das heisst, zur Unterrichtspraxis.

² Sie gibt die Ergebnisse einer persönlichen Forschungsarbeit wieder, die nach wissenschaftlichen Prinzipien ausgeführt wurde.

³ Das Verfassen der Masterarbeit ist eine individuelle Arbeit. Auch wenn die Masterarbeit in gemeinsamer Forschung erfolgen kann, darf die schriftliche Arbeit nur von einer Person verfasst werden.

Art. 31 Betreuerin oder Betreuer der Masterarbeit

¹ Das Thema der Masterarbeit wird der zuständigen Betreuerin oder dem zuständigen Betreuer zur Genehmigung vorgelegt. Sie oder er unterstützt und berät die Studierende oder den Studierenden beim Erstellen der Arbeit.

² Die Mitglieder der Professorenschaft der Fakultät sowie die Dozierenden, die über ein Doktorat oder eine Habilitation verfügen, besitzen das Recht auf Betreuung der Masterarbeit in den Studienprogrammen, in denen sie unterrichten.

Art. 32 Aktivitäten zur Vorbereitung auf die Masterarbeit

Die Studienpläne sehen eine Aktivität zur Vorbereitung auf die Masterarbeit vor.

Art. 33 Abgabe der Masterarbeit

¹ Die Abgabe der Masterarbeit im Dekanat erfolgt gemäss der in Artikel 46 vorgesehenen Frist.

² Vor der Einreichung der Masterarbeit muss die oder der Studierende die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit informieren.

³ Die oder der Studierende darf die Masterarbeit abgeben, wenn die noch fehlenden Studienleistungen höchstens einem Modul im Studienplan entsprechen. Sie oder er muss vor der Verteidigung die Gesamtheit der 60 ECTS-Punkte im Vertiefungsprogramm erreicht haben.

⁴ Eine abgegebene Masterarbeit darf in der Regel weder zurückgezogen noch geändert werden; falls doch, so wird ein Misserfolg festgestellt.

⁵ Die Masterarbeit wird in der Kantons- und Universitätsbibliothek aufbewahrt. In Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Dekanatsrats kann die Betreuerin oder der Betreuer auf die Abgabe der Masterarbeit in der Kantons- und Universitätsbibliothek verzichten oder eine

Anonymisierung vor der Abgabe fordern. Die Masterarbeit wird der Kantons- und Universitätsbibliothek innerhalb von drei Monaten nach der entsprechenden Diplomfeier übergeben.

⁶ Die Veröffentlichung auf RERO DOC kann mit der Zustimmung der oder des Studierenden und der Betreuerin oder des Betreuers der Masterarbeit erfolgen, wenn diese mindestens mit der Note insigni cum laude benotet wurde unter Vorbehalt von Abs. 5.

8.2 Verteidigung

Art. 34 Zulassung zur Masterverteidigung

¹ Die Betreuerin oder der Betreuer fasst innerhalb von sechs Wochen nach Abgabeschluss der Masterarbeit einen Bericht, in dem sie oder er die Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Verteidigung empfiehlt oder davon abrät.

² Wenn die Betreuerin oder der Betreuer die Zulassung zur Verteidigung empfiehlt, schlägt sie oder er gemäss der Skala in Art. 44 eine Note vor. Die Note für die Masterarbeit muss in diesem Fall höher oder gleich 4 sein. Eine tiefere Note als 4 entspricht einem Misserfolg in der Masterarbeit.

³ Der Bericht muss auf jeden Fall von der in Art. 37 vorgesehenen Jury angenommen werden. Die Jury kann die Empfehlung der Betreuerin oder des Betreuers zu Gunsten oder zu Ungunsten der Kandidatin oder des Kandidaten abändern.

⁴ Wenn die Kandidatin oder der Kandidat aufgrund eines Misserfolgs in der Masterarbeit nicht zur Verteidigung zugelassen wird, gelten die in Art. 39 Abs. 1 vorgesehenen Bestimmungen.

⁵ Die oder der Studierende darf nur dann zur Verteidigung erscheinen, wenn er oder sie die in Art. 33 vorgesehenen Bedingungen erfüllt, andernfalls gilt diese als nicht bestanden.

Art. 35 Einberufung zur Masterverteidigung

¹ Die Verteidigung wird von der oder dem Studienprogrammverantwortlichen einberufen. Die in Art. 39 Abs. 2 vorgesehenen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

² Sie muss innerhalb von 8 Wochen nach dem Datum der Abgabe für die Masterarbeit stattfinden.

³ Wenn nicht zwingende Gründe vorliegen, auf die sie oder er keinen Einfluss hat, muss eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Verteidigung erscheinen, zu der sie oder er einberufen wurde, andernfalls gilt diese als nicht bestanden. Bei Abwesenheit oder Rückzug einer Kandidatin oder eines Kandidaten entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Jury. Wenn nötig legt sie oder er ein neues Datum für die Verteidigung fest und beruft die Kandidatin oder den Kandidaten ein.

Art. 36 Ablauf der Masterverteidigung

¹ Die Verteidigung dauert eine Stunde. Sie umfasst einen Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Hauptthesen der Masterarbeit (20 Minuten), gefolgt von den Fragen der Jury (40 Minuten).

² Am Ende der Session zieht sich die Jury für eine Beratung zurück und vergibt eine Note für die Verteidigung.

³ Die Präsidentin oder der Präsident der Jury informiert die Kandidatin oder den Kandidaten mündlich über die erzielten Ergebnisse (siehe Art. 38). Diese werden ihr oder ihm schriftlich bestätigt. Bei einem Misserfolg bleiben die in Art. 39 Abs. 2 vorgesehenen Bestimmungen vorbehalten.

⁴ Auf Anfrage der Kandidatin oder des Kandidaten und mit dem Einverständnis der Betreuerin oder des Betreuers der Masterarbeit kann die Masterverteidigung öffentlich sein.

⁵ Es wird ein Protokoll der Verteidigung erstellt, das von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Jury unterschrieben wird. Das Protokoll enthält eine Zusammenfassung der Beratung der Jury sowie die Ergebnisse, welche die oder der Studierende erreicht hat. Es wird dem Dekanat weitergeleitet und dient als Grundlage für das Erstellen des Diploms.

Art. 37 Jury

¹ Die Jury wird auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers der Masterarbeit von der oder dem Verantwortlichen des Studienprogramms bestimmt, in welchem die Studentin oder der Student die Masterarbeit geschrieben hat.

² Die Jury besteht aus der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit und aus einer/m oder zwei Expertinnen oder Experten, die anerkannte wissenschaftliche Fähigkeiten im für die Verteidigung relevanten Bereich besitzen. Mindestens eine Expertin oder ein Experte muss das Recht auf Betreuung der Masterarbeit haben, gemäss Art. 31 Abs. 2 dieses Reglements.

³ Die Jury wird von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit präsiert.

Art. 38 Note des Masterexamens

¹ Die Note für das Masterexamen wird aus dem Durchschnitt der Noten für die Masterarbeit und für die Verteidigung errechnet; die Note der Masterarbeit zählt doppelt.

² Das Masterexamen gilt als bestanden, wenn die Note für die Masterarbeit und die Note für die Verteidigung grösser oder gleich 4 sind.

Art. 39 Misserfolg

¹ Wurde einer Kandidatin oder einem Kandidaten die Zulassung zur Verteidigung verweigert, darf sie oder er die Masterarbeit überarbeiten. Der Präsident der Jury teilt ihr oder ihm den begründeten Entscheid schriftlich mit und setzt ihm oder ihr eine angemessene Frist, um die Masterarbeit zu überarbeiten. Eine Masterarbeit darf nur einmal überarbeitet werden. Wenn die Zulassung zur Verteidigung ein zweites Mal verweigert wird, bedeutet dies den definitiven Misserfolg.

² Wenn die Note für die Verteidigung ungenügend ist, sendet die Präsidentin oder der Präsident der Jury der Kandidatin oder dem Kandidaten den schriftlichen und begründeten Entscheid und beruft innerhalb von 3 Monaten eine neue Verteidigung ein. Eine Masterarbeit kann nicht mehr als zwei Mal verteidigt werden.

³ Bei einem definitiven Misserfolg darf die Kandidatin oder der Kandidat das Studium im Studienprogramm, in dem sie oder er eingeschrieben ist, nicht fortsetzen.

8.3 Diplom

Art. 40 Verleihung des Titels

¹ Die Verleihung des Master of Arts für den Unterricht auf der Sekundarstufe I an der Fakultät setzt das erfolgreiche Bestehen des Masterexamens gemäss Art. 38 ff. voraus sowie die Validierung eines Studienprogramms zu 60 ECTS-Punkten gemäss Art. 26 Bst. a.

² Die für das Diplom zählenden Noten müssen von der oder dem Studienprogrammverantwortlichen validiert werden.

Art. 41 Bestätigung

¹ Studierende, welche die in Art. 40 festgelegten Anforderungen erfüllen, erhalten eine Bestätigung. Darauf aufgeführt sind:

- a) der Titel der Masterarbeit;
- b) die Note der Masterarbeit und die Note der Verteidigung;
- c) die Durchschnittsnote der validierten Module des Vertiefungsprogramms;
- d) die Auflistung der studierten Unterrichtsfächer.

² Die Bestätigung wird von der Dekanin oder dem Dekan unterschrieben. Sie dient als Grundlage für das Erstellen des Diploms.

³ Die Bestätigung wird auf Französisch oder auf Deutsch verfasst, entsprechend der Sprache, in welcher die oder der Studierende das Studienprogramm abgeschlossen hat.

⁴ Die auf dieser Bestätigung aufgeführten Resultate sind endgültig. Sie können nicht in ein anderes Studienprogramm übertragen werden.

⁵ Der Bestätigung ist eine Liste der erbrachten Leistungen beigelegt, welche die im Vertiefungsprogramm besuchten Lehrveranstaltungen aufführt.

Art. 42 Diplom

¹ Die Diplome werden mindestens einmal pro Jahr verliehen, anlässlich einer feierlichen Promotion, die vom Dekanat organisiert wird.

² Sie präzisieren:

- a) den verliehenen Titel, gemäss Art. 43;
- b) das Prädikat, das die oder der Studierende erhalten hat, gemäss Art. 44;
- c) den Titel der Masterarbeit.

³ Das Diplom ist mit den Unterschriften der Rektorin oder des Rektors und der Dekanin oder des Dekans versehen.

⁴ Die Sprache der Diplome richtet sich sinngemäss nach Art. 41 Abs. 3.

Art. 43 Titel

¹ Der Titel auf dem Masterdiplom sind:

- a) Master of Arts für den Unterricht auf der Sekundarstufe I;
- b) Lehrdiplom für die Sekundarstufe I.

² Die studierten Unterrichtsfächer werden ebenfalls auf dem Diplom aufgeführt.

Art. 44 Prädikat

¹ Studierende, die ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten ein Prädikat.

² Die Note, die als Grundlage für die Vergabe dieses Prädikats dient, ergibt sich aus dem ungerundeten und ungewichteten Durchschnitt:

- a) der Note des Masterexamens zu 30 ECTS-Punkten;
- b) des Durchschnitts der Noten für die Module des Vertiefungsprogramms (60 ECTS-Punkte).

³ Folgende Prädikate werden vergeben:

- a) *summa cum laude*: für eine Note zwischen 5,75 und 6;
- b) *insigni cum laude*: für eine Note zwischen 5,25 und 5,74;
- c) *magna cum laude*: für eine Note zwischen 4,75 und 5,24;
- d) *cum laude*: für eine Note zwischen 4,25 und 4,74;
- e) *rite*: für eine Note zwischen 4 und 4,24.

Art. 45 Gebühren

¹ Die Prüfungsgebühren werden anlässlich der Ausstellung des Diploms durch das Dekanat erhoben. Deren Höhe wird proportional zur Anzahl der erworbenen ECTS Punkten berechnet.

² Für die Ausstellung weiterer das Masterstudium betreffende Dokumente (Bestätigungen, Duplikata usw.) erhebt das Dekanat eine Verwaltungsgebühr.

³ Die Höhe der Gebühren gemäss den Absätzen 1 und 2 wird vom Fakultätsrat in einem Reglement betreffend die Gebühren der Fakultät festgelegt.

Art. 46 Fristen für das Einreichen der Masterarbeit

¹ Am Ende des Herbstsemesters legt der Fakultätsrat für das kommende akademische Jahr die Fristen fest für das Einreichen der Masterarbeit.